

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1859

3 (24.9.1859)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 24. September

N^o. 3.

1859.

Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 9. Juni 1859, Nr. 3866, die Vorladung öffentlicher Bediensteter durch die Gerichte betreffend.

Unter Bezug auf die diesseitigen Verfügungen vom 30. Oktober 1856 (Central-Verordnungsblatt Nr. 15) vom 20. Mai 1858 (Central-Verordnungsblatt Nr. 7) und vom 10. Februar d. J. (Central-Verordnungsblatt Nr. 3) werden die Groß. Gerichte hiemit angewiesen, auch von jeder Vorladung eines Strassenwarts, Dammeisters oder Faschinenlegers dessen vorgesetzter Dienstbehörde (Wasser- und Straßenbau-Inspection) so zeitig Nachricht zu geben, daß von derselben für Vernehmung des Dienstes des Vorgeladenen während dessen Abwesenheit Fürsorge getroffen werden kann.

Carlsruhe, den 9. Juni 1859.

Justiz-Ministerium.
(gez.) v. Stengel.

Nr. 6372. Vorstehende im Central-Verordnungsblatt Nr. 7 vom 1. J. erschienene Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. Juni 1859.

Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

B a e r.

vdt. F e c h t.

*wdt. Vorladung von Eisenbahnbediensteten von Gröschl.
wdt. do. do. von Gröschl. u. Zell-Bodenberg
wdt. do. do. von Gröschl. u. Zell-Bodenberg.*

Nr. 9187. Die Einfriedigung der Eisenbahnen betreffend.

Nach Erlass Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. I. M., Nr. 4675, ist eine Einfriedigung der Eisenbahn in den Fällen herzustellen, wo die Bahn in beiläufig gleicher Höhe mit dem angrenzenden Terrain liegt, oder durch Ortschaften oder an Viehweiden vorbeizieht, oder längs solcher Parallelwege hinläuft, welche in gleicher Höhe mit der Bahn oder über der Bahn liegen, endlich an Wegübergängen je auf entsprechende Entfernung nach beiden Seiten hin.

In allen anderen Fällen kann die Einfriedigung wegleiben, wenn nicht etwa rein örtliche Verhältnisse ihre Herstellung ganz besonders motiviren sollten, wie z. B. gegen Schneewehen u.

Die Großh. Wasser- und Straßenbau- und Eisenbahnbau-Inspectionen haben sich in vor- kommenden Fällen hiernach zu achten.

Carlsruhe, den 13. September 1859.

Oberdirection des Wasser- & Straßenbanes.

B a e r.

vdt. F e c h t.

Dienstnachrichten.

Vizinalstraßenmeister van der Floe wurde unterm 29. Juni 1859 seiner Stelle wegen Eintritt in den Militärdienst entlassen.

Unterm 29. Juni 1859 wurde Eisenbahnbau-Oberaufseher Georg Jakob Böhle in Pforzheim für die Aemter Ladenburg, Weinheim, Heidelberg und das frühere Amt Neckargemünd als Straßenmeister in Heidelberg ernannt.

Unterm 8. September 1859 wurde Straßenwart Schmidt in Rußbach wegen Unredlichkeit seines Dienstes entlassen.